Scheidungskonvention

zwischen

[Name, Adresse], nachfolgend «Ehefrau»,

und

[Name, Adresse], nachfolgend «Ehemann».

Scheidungsbegehren

Die Ehefrau und der Ehemann verlangen gestützt auf Art. 111 oder Art. 112 ZGB gemeinsam die Scheidung ihrer Ehe. Über die Scheidungsfolgen haben sie eine umfassende Einigung erarbeitet oder stellen den Antrag, dass das Gericht über gewisse Scheidungsfolgen zu entscheiden hat. Den Ehegatten ist bewusst, dass sie an diese Vereinbarung erst gebunden sind, wenn sie von ihnen im Sinne von Art. 111 Abs. 1 ZGB in einer ersten Anhörung vor Gericht und erneut im Sinne von Art. 111 Abs. 2 ZGB zwei Monate später bestätigt wird.

I. Elterliche Sorge

1

Die Eltern beantragen, es seien die aus ihrer Ehe hervorgegangenen Kinder [Name, Geburtsdatum] und [Name, Geburtsdatum] unter die elterliche Sorge der Mutter/des Vaters zu stellen.

Die Ehefrau/der Ehemann verpflichtet sich, den Vater/die Mutter [Name] vor wichtigen Entscheidungen hinsichtlich der Lebensgestaltung sowie der Pflege und Erziehung jedes Kindes zu konsultieren sowie auf seine Meinung angemessen Rücksicht zu nehmen. Ausserdem verpflichtet sich die Mutter/der Vater [Name], den Vater/die Mutter [Name] vor wichtigen Anlässen (Schulbesuchstage, Elternabende usw.) rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und ihm/ihr jeweils Kopien der Schulzeugnisse der Kinder zukommen zu lassen.

[Name] darf sich bei den Lehrkräften und weiteren, mit der Ausbildung, Pflege und Betreuung der Kinder befassten Personen sowie Ärzten und Therapeuten über die Kinder erkundigen.

Variante (gemeinsame elterliche Sorge):

Die Eltern wollen die Verantwortung für ihre Kinder [Name, Geburtsdatum] und [Name, Geburtsdatum] gemeinsam tragen und auch zukünftig je nach ihren Kräften und Möglichkeiten in zeitlicher und finanzieller Hinsicht für die Bedürfnisse der Kinder aufkommen. Sie beantragen dem Gericht deshalb, ihnen die gemeinsame elterliche Sorge gemäss Art. 133 Abs. 2 ZGB zu belassen. Die Kinder [Name] und [Name] leben bei der Mutter/dem Vater. Der Wohnsitz der Mutter/des Vaters gilt somit als Hauptaufenthaltsort und Wohnsitz der Kinder.

II. Kinderanhörung (Art. 298 Abs. 1 ZPO)

2

Das Kind wird durch das Gericht oder durch eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise persönlich angehört, sofern sein Alter oder andere wichtige Gründe nicht dagegen sprechen.

Variante:

Die Eltern beantragen dem Gericht, die persönliche Befragung der Kinder im Interesse der Kinder Herr/Frau [Name] zu übertragen. Die Kinder sind seit [Datum] bei Herr/Frau [Name] in psychologischer Behandlung. Die Kinder vertrauen Herr/Frau [Name].

III. Besuchsrecht/Kinderbetreuung (Art. 133 ZGB)

3

Die Eltern und die Kinder einigen sich im direkten Gespräch über die Gestaltung des gegenseitigen Anspruches der Kinder und des Vaters/der Mutter auf angemessenen persönlichen Verkehr.

Falls eine Einigung nicht zustande kommt, gilt die folgende Regelung:

Dem Vater/der Mutter und den Kindern steht das Recht auf persönlichen Verkehr wie folgt zu:

– An Wochenenden gerader Kalenderwoche (von Freitagabend 18.00 bis Sonntagabend 19.00 Uhr).

– In Jahren mit gerader Jahreszahl über Ostern (Donnerstagabend vor Karfreitag 18.00 Uhr bis Ostermontagabend 19.00 Uhr) sowie in Jahren mit ungerader Jahreszahl über Pfingsten (Freitagabend vor Pfingstsamstag 18.00 Uhr bis Pfingstmontagabend 19.00 Uhr) und Weihnachten sowie über Neujahr.

– Weiter steht dem oben erwähnten Elternteil und den Kindern das Recht auf persönlichen Verkehr während sechs Wochen Ferien im Jahr zu.

Dieser teilt dem anderen Elternteil mindestens drei Monate im Voraus schriftlich mit, wann er/sie sein Ferienbesuchsrecht ausüben will. Er/Sie hat dabei auf die Ferientermine des anderen Elternteils Rücksicht zu nehmen, sofern ihm/ihr diese vorgängig bekannt gegeben worden sind.

Können sich [Name] und [Name] über die Kompensation von ausgefallenen Besuchsrechten nicht einigen, gilt folgende Regelung:

– Ausgefallene Besuchsrechte können nachgeholt werden, wenn der Grund für den Ausfall beim obhutsberechtigten Elternteil liegt und nicht beim besuchsberechtigen Elternteil.

– Liegt der Grund für den Ausfall beim besuchsberechtigten Elternteil, so wird er für den dadurch entstandenen Betreuungsaufwand und für weitere Auslagen entschädigungspflichtig, sofern er nicht eine anderweitige Betreuung durch eine den Kindern vertraute Drittperson organisiert.

Die mit der Ausübung des persönlichen Verkehrs verbundenen Kosten übernimmt der besuchsberechtigte Elternteil.

Variante (gemeinsame elterliche Sorge):

Die Eltern haben sich auf folgenden Betreuungsplan der Kinder geeinigt:

– Der besuchsberechtigte Elternteil betreut die Kinder jedes zweite Wochenende von Freitag 18.00 Uhr bis Sonntag 19.00 Uhr.

– Der besuchsberechtigte Elternteil betreut die Kinder zweimal in der Woche über den Mittag.

– Der besuchsberechtigte Elternteil betreut die Kinder während der Hälfte der Schulferien (6 Wochen). Die Eltern verständigen sich über die Daten, an denen die Kinder während der Schulferien vom besuchsberechtigten Elternteil betreut werden, je drei Monate im Voraus.

– Der besuchsberechtigte Elternteil betreut die Kinder jeweils am zweiten Tag der Doppelfeiertage wie Weihnachten und Neujahr sowie alternierend mit dem obhutsberechtigten Elternteil entweder an Ostern oder Pfingsten.

– Während der übrigen Zeit werden die Kinder vom obhutsberechtigten Elternteil betreut.

Eine Änderung der Betreuungszeiten auf einvernehmlicher Basis und unter Rücksichtnahme auf die Interessen und Bedürfnisse aller Familienmitglieder bleibt vorbehalten.

Können sich die Eltern über die Kompensation von ausgefallenen Besuchsrechten nicht einigen, gilt folgende Regelung:

– Ausgefallene Besuchsrechte können nachgeholt werden, wenn der Grund für den Ausfall beim obhutsberechtigten Elternteil liegt und nicht beim besuchsberechtigten Elternteil.

– Liegt der Grund für den Ausfall beim besuchsberechtigten Elternteil, so wird er für den dadurch entstandenen Betreuungsaufwand und für weitere Auslagen entschädigungspflichtig, sofern er nicht eine anderweitige Betreuung durch eine den Kindern vertraute Drittperson organisiert.

Jeder Elternteil übernimmt die während des Zusammenlebens mit den Kindern auf seiner Seite anfallenden Kosten wie Wohnung, Einrichtung, Essen, Ferien usw. vorbehältlich der unter Ziffer IV aufgeführten Regelung betreffend der Unterhaltsbeiträge der Kinder.

Der besuchsberechtigte Elternteil verpflichtet sich, während der Zeit, in der er die Kinder betreut, dafür zu sorgen, dass die Kinder die Schularbeiten und Prüfungsvorbereitungen erledigen. Zudem unterstützt er die Kinder.

IV. Kinderunterhalt (Art. 133 ZGB)

4

Der besuchsberechtigte Elternteil verpflichtet sich, an die Kosten des Unterhalts und der Erziehung der Kinder monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats zahlbare Unterhaltsbeiträge zuzüglich allfälliger gesetzlicher oder vertraglicher Kinderzulagen wie folgt zu bezahlen:

– CHF [Zahl] ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis [Datum].

– CHF [Zahl] von [Datum] bis [Datum].

– CHF [Zahl] von [Datum] bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Erstausbildung der Kinder, auch über die Mündigkeit hinaus, zahlbar an den obhutsberechtigten Elternteil, solange die Kinder in dessen Haushalt leben und nicht eigene Ansprüche an den besuchsberechtigten Elternteil geltend machen.

– Bei einer dauerhaften und erheblichen Änderung der Betreuungszeiten durch den besuchsberechtigten Elternteil, die sich auf die Erwerbstätigkeit des obhutsberechtigten Elternteils auswirkt, bleibt eine Erhöhung der Unterhaltsbeiträge für die Kinder und den Ehegatten ausdrücklich vorbehalten. Als erheblich gilt eine Änderung im Umfang eines halben Werktages.

Variante (gemeinsame elterliche Sorge):

Der besuchsberechtigte Elternteil verpflichtet sich, an den Unterhalt der Kinder folgende Unterhaltsbeiträge zu bezahlen:

– CHF [Zahl] zuzüglich Kinderzulagen bis zum vollendeten 6. Altersjahr.

– CHF [Zahl] zuzüglich Kinderzulagen ab dem 7. Altersjahr bis zum vollendeten 12. Altersjahr.

– CHF [Zahl] zuzüglich Kinderzulagen ab dem 13. Altersjahr bis zur Volljährigkeit.

Diese Unterhaltsbeiträge sind je auf den Ersten eines jeden Monats zahlbar, erstmals ab Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils bis zur Volljährigkeit, längstens bis zur vollen Erwerbstätigkeit der Kinder (Art. 277 Abs. 2 ZGB bleibt vorbehalten).

Bei einer dauerhaften und erheblichen Änderung der Betreuungszeiten durch den besuchsberechtigten Elternteil, die sich auf die Erwerbstätigkeit des obhutsberechtigten Elternteils auswirkt, bleibt eine Erhöhung der Unterhaltsbeiträge für die Kinder und den Ehegatten ausdrücklich vorbehalten. Als erheblich gilt eine Änderung im Umfang eines halben Werktages.

V. Ehegattenunterhalt (Art. 125 ZGB)

A. Unterhaltspflicht allgemein

5

Der Ehemann/die Ehefrau verpflichtet sich, der Ehefrau/dem Ehemann persönlich ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis und mit [Datum] Unterhaltsbeiträge im Sinne von Art. 125 ZGB von CHF [Zahl] zu bezahlen, zahlbar monatlich im Voraus, jeweils auf den Ersten jeden Monats.

Variante (Verzicht auf Unterhalt):

Die Parteien verzichten auf den nachehelichen Unterhalt.

B. Anpassungen bei Erwerbstätigkeit

6

Erzielt der berechtigte Ehegatte im Durchschnitt eines Kalenderjahres ein CHF [Zahl] übersteigendes beziehungsweise unterschreitendes monatliches Netto-Erwerbseinkommen, so erhöhen beziehungsweise reduzieren sich Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer V.A. um den CHF [Zahl] übersteigenden Teil. Die obigen Einkommensgrenzen werden der Teuerung angepasst.

C. Weitere Anpassungen

a) Berufliche Vorsorge

7

Im vorstehenden Unterhaltsbeitrag ist ein Teilbetrag von CHF [Zahl] enthalten, welcher dem berechtigten Ehegatten zur nachehelichen Äufnung einer angemessenen Altersvorsorge während derjenigen Zeit dienen soll, in der er noch Betreuungs- und Erziehungsaufgaben wahrnimmt. Im Umfang von CHF [Zahl] ist eine Herabsetzung des Unterhaltbeitrages infolge einer erhöhten Leistungsfähigkeit des berechtigten Ehegatten ausgeschlossen, soweit das Einkommen die Zahl von CHF [Zahl] nicht übersteigt. In diesem Umfang ist auch eine Sistierung oder Aufhebung des Unterhaltsbeitrages während eines Konkubinatsverhältnisses ausgeschlossen.

b) Berufliche Vorsorge/Erbanfall

8

Tritt der berechtigte Ehegatte eine Erbschaft im Betrag von insgesamt über CHF [Zahl] netto an, überweist er dem belasteten Ehegatten den CHF [Zahl] übersteigenden Teil davon, höchstens jedoch einen Viertel und zudem nicht mehr, als der belastete Ehegatte gemäss Ziffer V.C.a von seinem Altersguthaben auf den berechtigten Ehegatten überträgt.

c) Erbanwartschaft

9

Sofern der berechtigte Ehegatte in den Genuss eines Erbanfalles, Erbvorzuges, Erbauskaufs oder einer Schenkung kommt, reduzieren sich die ihr geschuldeten Unterhaltsbeiträge je anfallende CHF 100 000.– um CHF [Zahl] monatlich, und dies ab dem Monat, der dem Anfall folgt. Massgebend ist der Vermögensanfall gemäss rechtskräftiger Verfügung der zuständigen Behörden über die Festsetzung der Erbschafts- oder Schenkungssteuer.

Sofern der Erbanfall mit der Nutzniessung einer Drittperson belastet ist, erfolgt die Reduktion ab dem Monat, der dem Wegfall der Nutzniessung folgt.

Sofern Liegenschaften anfallen sollten, ist nicht auf den Steuerwert, sondern auf den effektiven Verkehrswert abzustellen, der gegebenenfalls durch eine gemeinsam in Auftrag zu gebende Verkehrswertschätzung zu eruieren ist.

d) Vereinbarung Vererblichkeit

10

Die Parteien vereinbaren, dass die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer V.A. passiv vererblich sein sollen, allerdings nur, soweit im Falle des Vorversterbens des belasteten Ehegattens das Total der dem berechtigten Ehegatten zufliessenden Leistungen aus der 1. und 2. Säule zuzüglich allenfalls anderer, mit dem Tod des belasteten Ehegattens zusammenhängenden Versicherungsleistungen nicht die Höhe des in Ziffer V.A. vereinbarten Unterhaltsbeitrages erreicht.

e) Verzicht auf Abänderbarkeit

11

Die Änderung der Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer V.A. ist ausgeschlossen.

f) Wiederverheiratung

12

Der Unterhaltsbeitrag gemäss Ziffer V.A. entfällt im Falle der Wiederverheiratung des berechtigten Ehegattens im Umfang von CHF [Zahl] nicht.

g) Sicherstellung, Anweisung, Antrag auf Splitting

13

Die Eheleute ersuchen das Gericht, den Arbeitgeber des belasteten Ehegattens, [Firma], anzuweisen, die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer V.A. dieser Vereinbarung direkt an den berechtigten Ehegatten [Bankkonto] zu bezahlen.

VI. Grundlagen der Unterhaltsregelung (Art. 282 ZPO)

14

Die Parteien versichern, dass sie sich gegenseitig im Rahmen der Konventionsgespräche vollständig über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse orientiert haben und dass insbesondere sämtliche vorhandenen Vermögenswerte in die güterrechtliche Auseinandersetzung einbezogen wurden.

Sie nehmen zur Kenntnis, dass das Verheimlichen von Einkommens- oder Vermögensbestandteilen der anderen Partei allenfalls die Möglichkeit eröffnet, die vorliegende Scheidungsvereinbarung wegen Irrtums oder Täuschung anzufechten (Art. 23 ff. OR).

Die vereinbarte Unterhaltsregelung basiert auf folgenden Bemessungsfaktoren:

– Derzeitiges jährliches Nettoeinkommen des Ehemannes von CHF [Zahl] gemäss Lohnausweis des Ehemannes für das Jahr […] und Lohnabrechnung für den Monat […].

– Derzeitiges jährliches Nettoeinkommen der Ehefrau von CHF [Zahl] gemäss Lohnausweis der Ehefrau für das Jahr […] und Lohnabrechnung für den Monat […].

– Die Lebenshaltungskosten der Ehefrau, die ihrem gebührenden Unterhalt entsprechen, betragen CHF [Zahl].

– Die Lebenshaltungskosten des Ehemannes, die seinem gebührenden Unterhalt entsprechen, betragen CHF [Zahl].

– Vermögen des Ehemannes in der Höhe von CHF [Zahl].

– Vermögen der Ehefrau in der Höhe von CHF [Zahl].

VII. Feststellung eines Fehlbetrages (Art. 129 Abs. 3 ZGB)

15

Wird im Urteil festgehalten, dass die in Ziffer V.A. festgesetzten Unterhaltsbeiträge den gebührenden Unterhalt von CHF [Zahl] nicht decken, kann innerhalb von fünf Jahren seit Rechtskraft der Scheidung die Erhöhung der in Ziffer V.A. genannten Unterhaltsbeiträge verlangt werden, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten [Name] entsprechend verbessert haben.

VIII. Indexklausel

16

Die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer V.A. passen sich dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik an (Basis Dezember 2015 = 100 Punkte).

Die Anpassung der Basis-Unterhaltsbeiträge an die Indexveränderung erfolgt jeweils auf den 1. Januar eines jeden Kalenderjahres, erstmals per [Datum], ausgehend vom jeweiligen Indexstand per Ende November des Vorjahres, und zwar nach folgender Formel:

|  |  |
| --- | --- |
| Neuer Unterhaltsbeitrag = | Basis-Unterhaltsbeitrag × neuer Index |
| Basis Index |

Weist der [Name] nach, dass sich sein Netto-Einkommen nicht entsprechend der Indexentwicklung verändert hat, so erfolgt die Anpassung lediglich im Verhältnis der effektiven Einkommensveränderung.

IX. Konkubinatsklausel

17

Lebt der berechtigte Ehegatte während mehr als [Zahl] Monaten mit einer anderen Person zusammen, so entfällt die Pflicht zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen gemäss Ziffer V.A. für die Dauer des Zusammenlebens.

X. Wohnung (Art. 121 ZGB)

18

Die Parteien vereinbaren, dass die Ehefrau/der Ehemann den Mietvertrag für die Wohnung/das Haus an der [Strasse] in [Ort] mit allen Rechten und Pflichten mit Wirkung ab [Datum] alleine übernimmt. Die Parteien haben von Inhalt und Tragweite von Art. 121 Abs. 2 ZGB Kenntnis genommen. Der Ehemann/die Ehefrau verlässt die eheliche Wohnung/das eheliche Haus bis spätestens [Datum].

Variante (Wohnung/Haus im Eigentum des Gesuchstellers):

Der Ehemann/die Ehefrau räumt der Ehefrau/dem Ehemann das folgende, in das Grundbuch einzutragende Wohnrecht ein:

– Wohnrecht ohne Unterhaltspflicht;

– zu Lasten [Name];

– zu Gunsten [Name].

Die Parteien vereinbaren eine Entschädigung von monatlich CHF [Zahl], wobei diese Entschädigung mit den Unterhaltsbeiträgen gemäss Ziffer V.A. im Betrag von CHF [Zahl] laufend verrechnet wird.

Die Parteien beantragen dem Gericht gemeinsam, das Grundbuchamt [Ort] sei anzuweisen, das Wohnrecht im Grundbuch als Dienstbarkeit einzutragen. Sie übernehmen die Kosten der Eintragung je zur Hälfte, unter solidarischer Haftung für die gesamten Kosten. Der Ehemann/die Ehefrau verlässt die/das eheliche Wohnung/Haus bis spätestens [Datum].

XI. Berufliche Vorsorge (Art. 122 ff. ZGB)

19

Der Ehemann/die Ehefrau verpflichtet sich, aus seinem Freizügigkeitsguthaben bei der Pensionskasse [Name] den Betrag von CHF [Zahl] auf das Freizügigkeitskonto/das Berufsvorsorgekonto der Ehefrau/des Ehemannes zu übertragen und die Eheleute ersuchen das Gericht, die Pensionskasse [Name] anzuweisen, nach Rechtskraft des Scheidungsurteils CHF [Zahl] von seinem Konto bei der Pensionskasse auf das Konto bei der Pensionskasse der Ehefrau/des Ehemannes zu überweisen.

Die Bestätigung der Vorsorgestiftungen der Eheleute betreffend Höhe der Guthaben und die Durchführbarkeit der getroffenen Regelung liegen im Anhang dieser Vereinbarung vor.

Variante:

Der Ehefrau steht bei der Vorsorgestiftung ihres Arbeitgebers, der Stiftung [Name], per [Datum] eine Austrittsleistung von CHF [Zahl] zu. Die gemäss Art. 22a FZG berechnete Austrittsleistung im Zeitpunkt der Heirat betrug CHF [Zahl].

Dem Ehemann steht bei der Vorsorgestiftung seines Arbeitsgebers, der Stiftung [Name], per [Datum] eine Austrittsleistung von CHF [Zahl] zu. Die gemäss Art. 22a FZG berechnete Austrittsleistung im Zeitpunkt der Heirat betrug CHF [Zahl].

Die entsprechenden Bestätigungen der Vorsorgestiftungen liegen im Anhang zu dieser Vereinbarung vor.

Das Gericht wird ersucht, die Vorsorgestiftung des Ehemannes/der Ehefrau anzuweisen, von dessen/deren Konto den Betrag von CHF [Zahl] auf das Konto der Ehefrau/des Ehemannes bei der Vorsorgestiftung zu überweisen. Die Erklärungen der Vorsorgestiftungen, wonach diese Teilung durchführbar ist, liegen im Anhang zu dieser Vereinbarung vor.

XII. Güterrecht

A. Hausrat und Mobiliar

20

Über die Aufteilung des Hausrates und des Mobiliars haben sich die Parteien gemäss separater Aufstellung geeinigt.

B. Allgemeine Eigentumszuweisung gemäss bisherigen Besitzesverhältnissen

21

Jede Partei erhält zu Eigentum, was sie heute besitzt, bzw. was auf ihren Namen lautet.

C. Steuern

22

Die noch offenen Staats- und Gemeindesteuern für die Zeit der gemeinsamen Veranlagungen bezahlt der Ehemann/die Ehefrau. Für den Fall, dass der nicht verpflichtete Ehegatte dafür belangt werden sollte, verpflichtet er sich, dem anderen Ehegatten bezahlte Beiträge innert 30 Tagen nach Geltendmachung zurückzuerstatten.

XIII. Saldoklausel

23

Mit Erfüllung dieser Vereinbarung erklären sich die Parteien güter- und eherechtlich vollständig auseinandergesetzt zu haben.

XIV. Gerichtskosten

24

Die Ehegatten übernehmen die Gerichtskosten je zur Hälfte. Verlangt eine Partei eine Begründung des Urteils, so trägt sie die daraus entstandenen Mehrkosten alleine.

XV. Gerichtsstand

25

Die Parteien vereinbaren gestützt auf Art. 23 Abs. 1 ZPO als zuständiges Gericht für die Scheidung das Bezirksgericht am Wohnsitz der Gesuchstellerin.

[Ort, Datum, Unterschriften]